



## **Satzung**

**der Ortsgemeinde Steffeln  
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
(Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS)  
vom 28. März 2001 in der Fassung der 3. Änderungssat-  
zung vom 23.03.2015**

Auf Grund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steffeln die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Steuerpflicht und Steuergegenstand.....	3
§ 3 Steuermaßstab.....	3
§ 4 Steuersatz.....	4
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld.....	4
§ 6 Anzeigepflicht.....	4
§ 7 Mitteilungspflicht.....	4
§ 8 Anwendung von Bundes- und Landesrecht.....	5
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

## **§ 1 Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Steffeln erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

## **§ 2 Steuerpflicht und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet (einschließlich des Ortsteils Auel) eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
- (4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmieta).
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
- (4) Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. vom 12. Oktober 1990 (BGBl. S. 2178) entsprechend anzuwenden.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Standplatzmiete ohne die Nebenkosten im Sinne von § 79 Bewertungsgesetz. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

#### **§ 4 Steuersatz<sup>1</sup>**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar eines Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 01. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.<sup>2</sup>
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

#### **§ 6 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Abs. 3 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Abs. 1 verpflichtet.

#### **§ 7 Mitteilungspflicht**

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
  1. den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) bzw. die Stellplatzmiete (§ 3 Abs. 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
  2. ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet. Die in § 6 Abs. 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Abs. 2) bzw. der Stellplatzmiete (§ 3 Abs. 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

---

<sup>1</sup> geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.03.2015

<sup>2</sup> geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.03.2015

## **§ 8 Anwendung von Bundes- und Landesrecht**

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 (5) Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten<sup>3</sup>**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Steffeln, 25.03.2015

Werner Schweisthal  
Ortsbürgermeister

---

<sup>3</sup> geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.03.2015